Verfügung 65/2021 (Bundesnetzagentur Amtsblatt 9/2021 vom 08.09.2021)

Wiederzuteilung von Ortsnetzrufnummern, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 für mehr als 180 Tage abgeschaltet werden

Die Zuteilung und die Nutzung von Ortsnetzrufnummern sind geregelt in der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzrufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006).

Nach Anlage 2 Tabellenzeile 1 entfällt die abgeleitete Zuteilung einer Rufnummer, wenn ein Netzzugang ohne Anbieterwechsel aufgehoben wird.

Nach Abschnitt 8.6 ist eine Wiederzuteilung an den vormaligen Teilnehmer in vielen Fällen nur innerhalb von sechs Monaten zulässig.

Der Abschnitt 8.4 enthält folgende Regelung:

> Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 [d. h. aus einem originär zugeteilten Rufnummernblock] frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiederzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen.

Für die Ortsnetzbereiche (ONB)

2204	Bensberg
2205	Rösrath
2225	Meckenheim Rheinl
2226	Rheinbach
2235	Erftstadt
2236	Wesseling Rheinl
2251	Euskirchen
2252	Zülpich
2253	Bad Münstereifel
2254	Weilerswist
2255	Euskirchen-Flamersheim
2256	Mechernich-Satzvey
2257	Reckerscheid
2262	Wiehl
2402	Stolberg Rheinl
2403	Eschweiler Rheinl
2409	Stolberg-Gressenich
2421	Düren
2441	Kall
2444	Schleiden-Gemünd
2445	Schleiden Eifel

2446	Heimbach Eifel
2486	Nettersheim
2641	Bad Neuenahr-Ahrweiler
2642	Remagen
2643	Altenahr
2647	Kesseling
2694	Wershofen
2695	Insul
2697	Blankenheim-Ahrhütte
6525	Irrel
6551	Prüm
6553	Schönecken
6554	Waxweiler
6591	Gerolstein

gilt abweichend von den Regelungen der Verfügung 25/2006 bis zum 30.09.2026 Folgendes:

1. Wenn

   a) ein Vertrag über einen Netzzugang beendet oder ruhend gestellt wird, weil der Netzzugang infolge der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 nicht mehr nutzbar ist, und

   b) der Zuteilungsnehmer seinem Anbieter gegenüber erklärt, dass er bis spätestens 30.09.2026 für denselben Ort oder an einem anderen Ort im selben ONB einen Netzzugang neu beauftragen will bzw. den ruhendgestellten Vertrag wiederaufleben lassen will,

   kann der Anbieter die für den Netzzugang zugeteilten Rufnummern für den Teilnehmer bis zum 30.09.2026 reservieren.

   Das Vorliegen der Voraussetzung a) wird durch den Anbieter festgestellt. Bezüglich der Voraussetzung b) reicht die Erklärung durch den Teilnehmer.

2. Bei Rufnummern, die gemäß Ziffer 1 reserviert sind, ist eine Wiederzuteilung gemäß Abschnitt 8.6 Tabellenzeilen 2 bis 4 bis zum 30.09.2026 zulässig.

3. Sollte es sich bei den Rufnummern gemäß Ziffer 1 um portierte Rufnummern handeln, sind diese erst zum 30.09.2026 gemäß Abschnitt 8.4 an den originären Zuteilungsnehmer zurückzugeben – sofern sie nicht vorher an den bisherigen abgeleiteten Zuteilungsnehmer wiederzugeteilt wurden.

4. In Jahresberichten nach Abschnitt 8.3.2, Halbjahresmeldungen nach Abschnitt 8.3.3 und bei Berechnungen des Nutzungsgrades nach Anlage 4 des Zuteilungsverfahrens (Amtsblattmitteilung 163/2006) sind gemäß Ziffer 1 reservierte Rufnummern wie abgeleitet zugeteilte Rufnummern zu behandeln.

5. Alternativ zur Reservierung gemäß Ziffer 1 dürfen Anrufe bei den Ortsnetzrufnummern des Teilnehmers bis zum 30.09.2026 auf einen Mobilfunkanschluss des Teilnehmers weitergeleitet werden. In diesem Fall gilt der Vertrag über den Netzzugang als nicht beendet, sodass das Nutzungsrecht an den Ortsnetzrufnummern nicht entfällt.

Für den Fall, dass es weitere betroffene Ortsnetzbereiche gibt, die in dieser Verfügung enthaltene Frist sich als nicht ausreichend erweist oder sich ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf ergibt, beabsichtigt die Bundesnetzagentur, diese Verfügung entsprechend anzupassen.

Begründung

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist; TKG] dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Verfügung 25/2006 gilt gemäß § 12 TNV in Verbindung mit Punkt 1.1.1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummernplan im Sinne der TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

In den von der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 betroffenen Ortsnetzbereichen sind die Festnetzanschlüsse vielfach auf längere Zeit nicht nutzbar (wegen der Beschädigung/Zerstörung von Gebäuden und Infrastruktur). Aus diesem Grunde wurden/werden die entsprechenden Anschlussverträge gekündigt bzw. ruhend gestellt. Die bisherigen Teilnehmer haben aber in der Regel ein Interesse daran, die Ortsnetzrufnummern ihrer alten Anschlüsse zu nutzen, sobald diese Anschlüsse wiederhergestellt worden sind, da sie mit den alten Ortsnetzrufnummern identifiziert waren.

Nach den vorgenannten Regelungen der Verfügung 25/2006 würden die Nummernzuteilungen mit der Kündigung bzw. Ruhendstellung der Anschlussverträge aufgrund des zu erwartenden Zeitablaufs endgültig entfallen und insbesondere die kürzerstelligen sog. Altbestandsnummern könnten den vorherigen Teilnehmern nicht wieder zugeteilt werden.

Ein solches Ergebnis erscheint jedoch unangemessen. Diese Verfügung erlaubt daher eine Reservierung und Wiederzuteilung der betroffenen Ortsnetzrufnummern bis zum 30.09.2026. So wird den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen und zugleich sichergestellt, dass dies im Einklang mit den einschlägigen Zuteilungsbestimmungen geschieht.

Zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG gehört die Gewährleistung, dass es im Bereich der Telekommunikation […] keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt. Mit dieser Änderung der Verfügung 25/2006 wird sichergestellt, dass alle betroffenen Anbieter gleichermaßen die Möglichkeit zur Reservierung der betroffenen Rufnummern, zu deren Wiederzuteilung an die bisherigen Teilnehmer und zum entsprechenden Vorgehen bei den regulatorischen Berichtspflichten erhalten. Dies verhindert eine etwaige Wettbewerbsverzerrung.

Ferner gehört zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG die Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation. Die vorgesehene Maßnahme stellt – unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG – die Interessen der bisherigen Inhaber der Ortsnetzrufnummern, also der Endnutzer, in den Mittelpunkt,

indem die Wiederzuteilung an sie ermöglicht wird, auch wenn die jeweiligen Anschlussverträge gekündigt bzw. über einen längeren Zeitraum ruhend gestellt waren.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Voraussetzungen liegen damit vor.

Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie den angestrebten legitimen Zweck erfüllt. Ihre zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da andernfalls die von den Änderungen betroffenen Regelungen gänzlich aufgehoben würden, wofür es keinen Anlass gibt. Für die betroffenen Anbieter führt diese Maßnahme zu keinem nennenswerten - regulierungsbedingt - erhöhten Aufwand. Die zum 30.09.2026 gesetzte Frist berücksichtigt, dass die (Wieder-) Herstellung der betroffenen Anschlüsse oftmals einen längeren Zeitraum, ggf. mehrere Jahre, benötigen wird. Sollte sich herausstellen, dass weitere Ortsnetzbereiche betroffen sind, die Fristbestimmung nicht ausreichend ist oder darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht, ist eine Anpassung vorgesehen. Damit wird ein evtl. künftiger Änderungsbedarf ebenfalls berücksichtigt. Etwaig nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist daher insgesamt angemessen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV kann jedoch in Ausnahmefällen von der Durchführung einer Anhörung abgesehen werden. Die vorliegenden Umstände stellen einen Ausnahmefall dar, da es geboten ist, den beteiligten Anbietern und ihren Endkunden so schnell wie möglich Klarheit über die regulatorische Behandlung des Sachverhalts zu verschaffen und ihnen so Rechtssicherheit zu verschaffen. Im Übrigen entstehen für die Beteiligten keine nachteiligen Folgen, im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich diese Änderungen nur positiv auswirken. Daher wird auf die vorherige Durchführung einer Anhörung verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

113 3821-1